

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 26. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2026)

zum Thema:

**Entwicklungen, Struktur und Begünstigungen bei der Erbschafts- und
Schenkungssteuer im Land Berlin seit 2017 II**

und **Antwort** vom 10. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25706

vom 26. März 2026

über Entwicklungen, Struktur und Begünstigungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Land Berlin seit 2017 II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Laut RN 2460 (Sammelvorlage SenFin zur 1. Lesung der vergangenen Beratungen zum Doppelhaushalt im Hauptausschuss) wird zum Digitalisierungsgrad bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer folgendes ausgeführt: "Bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer ist der Digitalisierungsgrad geringer, da hier in der Bearbeitung noch manuelle Arbeitsschritte erforderlich sind. In diesem Bereich bestehen weiterhin Medienbrüche, etwa beim Datenaustausch mit anderen Behörden und der Übernahme von Daten aus ELSTER.". Wie genau stellt sich der allgemeine Ablauf der Bearbeitungsschritte eines durchschnittlichen Bearbeitungsfalls vom digitalen Eingang über ELSTER bis zur Festsetzung und der Bekanntmachung des Bescheides dar, insbesondere Bitte um Darstellung der Art der Medienbrüche und Darstellung der manuellen Arbeitsschritte?

Zu 1.:

Erklärungen, die zur Erbschaft- und Schenkungssteuer über ELSTER eingereicht werden, gehen als elektronischer Posteingang (ePosteingang) in der Poststelle des Finanzamts Schöneberg (in Berlin zentral für die Bearbeitung der Erbschaft- und Schenkungssteuervorgänge zuständig) ein. Sofern eine steuerpflichtige Person bzw. Vertretung ein anderes Berliner Finanzamt in ELSTER angegeben hat, geht der ePosteingang in diesem Finanzamt ein und muss dort elektronisch an das Finanzamt Schöneberg neu zugeordnet werden. Im Finanzamt Schöneberg drückt die Poststelle die

elektronischen Erklärungen aus und leitet diese analog an die Erbschaft- und Schenkungssteuerstelle weiter.

Der Hintergrund hierfür ist der Folgende:

Da der ePosteingang und die elektronische Akte (eAkte) die Ermittlungsnummer (Aktenzeichen, zu dem die Mehrheit der Vorgänge in der Erbschaft- und Schenkungssteuerstelle geführt werden) noch nicht unterstützen, ist eine Zuordnung der ePosteingänge und deren Ablage in der eAkte nicht möglich. Diese Möglichkeit besteht lediglich für Fälle, die bereits eine Steuernummer besitzen. Alle anderen Vorgänge (die zur Ermittlungsnummer geführt werden) können mangels Steuernummer nicht konkret zugeordnet werden und müssen weiterhin einer Papierakte zugeführt werden. Außerdem besteht (noch) keine technische Verbindung zwischen dem ePosteingang und dem Fachverfahren PERLE (= Festsetzungsverfahren für die Erbschaft- und Schenkungsteuer), sodass ePosteingänge nicht an das Fachverfahren übergeben werden können und die Daten aus den Erklärungen personell übertragen werden müssen.

Alle weiteren Eingänge gehen außerhalb von ELSTER mit Papierpost ein und müssen sortiert und erfasst werden. Dazu gehören Sterbefallanzeigen, Anzeigen von Banken, Gerichten, Notaren, Versicherungen, Steuererklärungen und diverse weitere Dokumente, so auch die Feststellungsbescheide anderer Finanzämter über Grund- und Betriebsvermögen.

Nach der Erfassung der zum Besteuerungsverfahren relevanten Daten erfolgt die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Das Festsetzungsergebnis wird ausgedruckt und dann mit Papierpost bekannt gegeben.

An der Digitalisierung der Sterbefallanzeigen wird weiterhin im KONSENS-Verbund gearbeitet. Ein Zeithorizont kann nicht benannt werden.

2. Wie hoch ist per 15.3.2026 die Anzahl der derzeit noch offenen Erbschafts- und Schenkungssteuerfälle und wie viele dieser offenen Fälle sind hinsichtlich des steuerpflichtigen Erwerbs den Kategorien
 - a) 100.000 bis 200.000 Euro,
 - b) 200.000 bis 300.000 Euro,
 - c) 300.000 bis 500.000 Euro,
 - d) 500.000 bis 2,5 Mio. Euro,
 - e) 2,5 Mio. bis 5 Mio. Euro sowie
 - f) über 5 Mio. Eurozuzuordnen?

3. Wie hat sich die Anzahl der Eingänge, Erledigungen sowie offenen Erbschafts- und Schenkungssteuerfälle jeweils per 31.12. seit 2017 entwickelt und wie viele dieser Fälle waren hinsichtlich des steuerpflichtigen Erwerbs den Kategorien
- 100.000 bis 200.000 Euro,
 - 200.000 bis 300.000 Euro,
 - 300.000 bis 500.000 Euro,
 - 500.000 bis 2,5 Mio. Euro,
 - 2,5 Mio. bis 5 Mio. Euro sowie
 - über 5 Mio. Euro
- zuzuordnen?

Zu 2. und 3.:

Zum 31. März 2026 lagen 3.833 unbearbeitete Steuererklärungen vor. Die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs ist nicht kategorisierbar, da die Bearbeitung noch aussteht. Erst nach der Festsetzung und Abschluss des Kalenderjahres erfolgt die statistische Auswertung nach Größenklassen (vgl. Anlage 2 zu S 19/25198).

Die Anzahl der Eingänge und Erledigungen ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Sterbefälle

Vorprüfung									
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bestand	16.833	17.027	19.311	21.920	18.982	18.382	21.101	26.411	23.057
eingegangene Sterbefallmitteilungen	38.515	40.186	38.970	39.883	43.745	42.780	46.540	44.425	42.958
Auswertung/Erledigung	38.321	37.902	36.361	42.821	44.345	40.061	41.230	47.779	39.392
davon zur Festsetzung weitergeleitet	3.308	3.632	3.697	4.055	4.480	4.087	4.426	5.114	4.569
Restbestand	17.027	19.311	21.920	18.982	18.382	21.101	26.411	23.057	26.623

Festsetzung ErbSt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anfangsbestand	1.940	1.608	1.927	2.105	2.627	2.519	2.640	3.344	4.904
Zugänge	3.308	3.632	3.697	4.055	4.480	4.087	4.426	5.114	4.569
erstmalige Festsetzung	2.322	2.234	2.319	2.408	3.123	2.729	2.587	2.453	2.976
steuerfrei verfügt	1.318	1.079	1.200	1.125	1.465	1.237	1.135	1.101	1.220
Endbestand	1.608	1.927	2.105	2.627	2.519	2.640	3.344	4.904	5.277

Schenkungen

Vorprüfung									
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025

Bestand	628	598	923	2.008	1.814	933	3.235	6.386	5.820
eingegangene Schenkungsanzeigen	17.450	16.873	18.517	18.408	22.118	20.637	19.798	18.540	20.380
Auswertung/ Erledigung	17.480	16.548	17.432	18.602	22.999	18.335	16.647	19.106	18.900
davon zur Festsetzung weitergeleitet	2.987	2.040	2.498	2.394	3.217	3.396	3.105	3.415	3.462
Restbestand	598	923	2.008	1.814	933	3.235	6.386	5.820	7.300

Festsetzung SchSt									
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anfangsbestand	876	674	671	743	894	971	1.294	1.751	2.367
Zugänge	2.987	2.040	2.498	2.394	3.217	3.396	3.562	3.415	3.462
erstmalige Festsetzung	1.220	722	805	839	1.299	1.280	1.165	1.072	1.124
steuerfrei verfügt	1.969	1.321	1.621	1.404	1.841	1.793	1.940	1.727	1.752
Endbestand	674	671	743	894	971	1.294	1.751	2.367	2.953

4. Aus welchen Gründen ist die vorbezeichnete Steuerart bisher kein KONSENS-Produkt und wie stellt sich aktuell der Sachstand, Zeit- und Kostenplan im KONSENS-Verbund Digitalisierung dieser Steuerart dar?

Zu 4.:

In der KONSENS-Planung befindet sich das Portfolioprodukt PP 02-2018-020 - ELFE - PERLE - TZAK2025 [Erb/Schenk], mit dem für alle Länder im KONSENS-Verbund eine einheitliche und vollständig in das EDV-Rahmenwerk der Steuerverwaltung integrierte Anwendung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zur Verfügung gestellt werden soll. Damit sollen dann auch für die Erbschaft- und Schenkungssteuerstelle die bereits für andere Steuerarten etablierten Wege für Eingangs- und Ausgangskanal sowie für die Festsetzung und Erhebung der Steuer medienbruchfrei nutzbar gemacht werden. Die Finanzierung erfolgt aus dem regulären KONSENS-Budget, das anteilig - bestimmt nach dem sog. Königsteiner Schlüssel - von allen Ländern und dem Bund getragen wird.

5. Wie stellt sich der Digitalisierungsgrad der Erbschafts- und Schenkungssteuer in den übrigen Bundesländern und insbesondere im Nachbarland Brandenburg dar und was konkret hat das Land Berlin ggf. bereits von welchen Ländern im Wege des Benchmarkings lernen können?

Zu 5.:

Der Digitalisierungsgrad der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist nach hiesiger Kenntnis auch in den übrigen Bundesländern insgesamt noch gering. Die bestehenden fachlichen und technischen Herausforderungen sowie die verfolgten Lösungsansätze sind in den Ländern weitgehend vergleichbar. Berlin steht hierzu insbesondere mit Schleswig-Holstein,

Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg in einem regelmäßigen fachlichen Austausch. Eine Einbindung Brandenburgs in künftige Austauschformate ist vorgesehen. Aus dem bisherigen Benchmarking haben sich keine belastbaren Hinweise auf bereits wesentlich weiterentwickelte oder unmittelbar übertragbare Digitalisierungsansätze anderer Länder ergeben.

6. Welche konkreten Digitalisierungsschritte mit welchem Zeit- und Kostenplan sind im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer geplant?

Zu 6.:

Für das unter 4.) genannte Portfolioprojekt ergeben sich aus den aktuell im KONSENS Vorhaben verfügbaren Informationen folgende Planungsdaten:

- a) Entwicklungstechnischer Fertigstellungstermin im Auftrag nehmenden (=programmierenden) Land Bayern: 31.05.2027
- b) Geplanter Bereitstellungstermin für die übernehmenden Länder (somit auch für Berlin): 31.12.2027
- c) Geplante Gesamtkosten: 2.286.742 Euro.

Neben den Entwicklungen in KONSENS strebt die Senatsverwaltung für Finanzen an, mittelfristig Unterstützung durch Einsatz von Robotik Process Automation (RPA) in der Erbschaft- und Schenkungssteuerstelle zur Verfügung zu stellen. Bei RPA handelt es sich um eine Technologie, mit der wiederkehrende Arbeitsschritte automatisiert und effizient abgewickelt werden können. An der weiteren Ausweitung des RPA-Einsatzes als Übergangslösung soll festgehalten werden, bis umfassendere oder einheitliche Lösungen aus Kooperationen, insbesondere aus der it-nordkooperation mit den anderen beiden Stadtstaaten und den weiteren vier Trägerländern von Dataport oder aus dem KONSENS - Verbund auf Bundesebene, übernommen werden können.

7. Aus welchen Gründen ist es dem Senat derzeit nicht möglich, belastbare Angaben zu

- a) der Inanspruchnahme der Regelverschonung (85 %),
- b) der Optionsverschonung (100 %),
- c) dem daraus resultierenden Steuerverzicht zu machen?

8. Welche technischen, organisatorischen oder rechtlichen Hürden bestehen einer entsprechenden Auswertung entgegen?

9. Inwieweit plant der Senat, künftig eine systematische statistische Erfassung dieser Daten sicherzustellen? Wenn ja, bis wann?

10. Wie hoch war in den Jahren 2017 bis 2025 jeweils das insgesamt steuerfrei gestellte Vermögen durch
 - a) Regelverschonung (§§ 13a, 13b ErbStG),
 - b) Optionsverschonung (§§ 13a, 13b ErbStG)?
11. Wie hoch war der daraus resultierende geschätzte Steuerverzicht (bitte ebenfalls aggregiert oder in Bandbreiten)?
12. In wie vielen Fällen wurde die Optionsverschonung (100 %) in Anspruch genommen (bitte ebenfalls aggregiert angeben)?

Zu 7. - 12.:

Die Erfassung der statistischen Merkmale wird durch Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) definiert. Hier insbesondere durch § 1 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 2 Abs. 7 StStatG. Die Auswertung der aufgezeichneten Daten wird von dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vorgenommen. Die Auswertung erfolgt jeweils nach Abschluss des Kalenderjahres. Da das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die Höhe der durch die Regel- oder Optionsverschonung steuerfrei gestellte Bemessungsgrundlage bzw. die entsprechenden Mindereinnahmen nicht ermitteln kann, kann hierzu keine Aussage getroffen werden (vgl. S 19/25198).

13. Wie hoch war in den Jahren 2017 bis 2025 jeweils
 - a) das gesamte steuerpflichtige Erwerbsvolumen und
 - b) die festgesetzte Steuer für Erwerbe über
 - 2,5 Mio. Euro
 - 5 Mio. Euro?
14. Wie hoch war daraus jeweils die durchschnittliche effektive Steuerquote (festgesetzte Steuer im Verhältnis zum steuerpflichtigen Erwerb)?
15. Wie unterscheidet sich diese effektive Steuerquote von derjenigen kleinerer Erwerbe (z. B. unter 500.000 Euro)?

Zu 13., 14. und 15.:

Die Angaben sind der Anlage 2 zu S 19/25198 zu entnehmen. Darüber hinaus sind keine Ausführungen möglich.

16. Welcher Anteil der Erwerbe über 2,5 Mio. bzw. 5 Mio. Euro entfiel auf Betriebsvermögen?
17. Wie hoch war in diesen Fällen jeweils der Anteil des steuerfrei gestellten Vermögens?

Zu 16. und 17.:

Die Angaben sind der Anlage 1 zu S 19/25198 zu entnehmen. Darüber hinaus sind keine Ausführungen möglich.

18. Wie viele Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfung wurden in den Jahren 2017 bis 2025 gestellt?

19. In wie vielen Fällen wurde eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung gewährt?

20. Wie hoch war das insgesamt erlassene Steueraufkommen (jeweils hilfsweise als Mehrjahresaggregation oder Bandbreite)?

Zu 18., 19. und 20.:

Aufzeichnungen über die Anzahl der gestellten Anträge erfolgen nicht. Das bisher insgesamt gem. § 28a ErbStG erlassene Volumen beträgt 420.638.089 Euro und verteilt sich auf vier Anträge. Aufgrund der geringen Fallzahlen können hier keine weiteren Angaben gemacht werden, um nicht gegen das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung zu verstoßen; vgl. zu S 19/20513 und S 19/25198.

21. Wie wird in Berlin sichergestellt, dass
a) die Voraussetzungen für Verschonungsregelungen,
b) Lohnsummenregelungen und
c) Behaltensfristen
überprüft werden?

22. Wie viele entsprechende Prüfungen wurden durchgeführt?

23. Wie häufig kam es zu nachträglichen Korrekturen oder Rückforderungen?

Zu 21., 22. und 23.:

Sachverhalte im Sinne der Fragestellung zu 21. werden im Rahmen eines Feststellungsverfahrens mit Bescheid festgestellt. Dies erfolgt in Berlin zentral in den Finanzämtern für Körperschaften und dem Finanzamt Charlottenburg. Dabei wird jede Feststellung individuell geprüft und durchgeführt. Ein Risikomanagement, welches zu einer voll elektronischen Feststellung führt, existiert in diesem Verfahren nicht. Aufzeichnungen zu nachträglichen Korrekturen oder Rückforderungen werden nicht geführt. Die Ergebnisse der Feststellung fließen in die Steuerfestsetzung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer in dem Finanzamt Schöneberg ein.

Berlin, den 10. April 2026

In Vertretung

Tanja Mildemberger
Senatsverwaltung für Finanzen